

Hannover, 21. Dezember 2023

Beschluss bei Zahlungen durch die Mitglieder an die Vereine über eine Gebührenordnung für rechtliche Tätigkeiten der Vereine

Die Vorstände beschließen für rechtliche Tätigkeiten der beiden Vereine folgende Gebührenordnung (GBO):

1. Bei den Gebühren für rechtliche Tätigkeiten für die Mitglieder gelten folgende Besonderheiten:

Die Zahlung von Verfahrens-Gebühren im Falle des Verlierens ohne Anspruch auf staatliche Beratungs- und Prozesskostenhilfe sind abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen bzw. Einkommensverhältnissen des Mitgliedes.
2. Die Mindestverfahrens-Gebühr beträgt die vom Mitglied an uns zu zahlende Verfahrensgebühr bei Einkommen bis zur Pfändungsfreigrenze, zuzüglich MwSt., pro Verfahren
 - a. beim Widerspruch: 15 Euro
 - b. bei Gerichten I. Instanz: 30 Euro
 - c. bei Gerichten II. Instanz: 50 Euro
 - d. bei Gerichten III. Instanz: 90 Euro
 - e. vor dem Bundesverfassungsgericht: 130 Euro
 - f. bei internationalen Gerichten: 175 Euro.
3. Bei Einkommen über die Pfändungsfreigrenze beträgt die vom Mitglied an uns zu zahlende Verfahrensgebühr
 - a. beim Widerspruch: 30 Euro
 - b. bei Gerichten I. Instanz: 60 Euro
 - c. bei Gerichten II. Instanz: 120 Euro
 - d. bei Gerichten III. Instanz: 180 Euro
 - e. vor dem Bundesverfassungsgericht: 260 Euro
 - f. bei internationalen Gerichten: 350 Euro.

Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmt mit und ohne Behinderungen; AG Han., VR 3517;

einzelv. Vorstandsmitglieder: Klaus Dickneite, Bernd Künz, Klaus Müller-Wrasmann.

Betreuungsverein Aktiv DabeiSein e.V. Selbstbestimmt mit und ohne Behinderungen; AG Han., VR 203660; einzelv. Vorstandsmitglieder: Klaus Dickneite, Renate Gerstmeyer, Klaus Müller-Wrasmann.

Sitz für beide Vereine: Schwanenring 14, 30627 Hannover;



4. In besonderen Fällen können mit dem Mitglied auch höhere Verfahrensgebühren vereinbart werden. Bei Besonderheiten in der gerichtlichen Tätigkeit können diese Gebühren ebenfalls erhöht, aber auch reduziert werden.
5. In grundsätzlichen Angelegenheiten, auch solche, die die Finanzlage des Mitgliedes betreffen, über die der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, und die Geschäftsführerin entscheiden, braucht kein Mitglied Verfahrensgebühren zu zahlen.
6. Diese Gebührenordnung ist für ab 1. Januar 2024 auftretende Angelegenheiten anzuwenden.

Beschlossen am 21. Dezember 2023 in Hannover

Klaus Müller-Wrasmann Klaus Dickneite Bernd Künz Renate Gerstmeyer